

UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Christopher Vogt, Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail fruehlich@uvnord.de

Rendsburg, 01.04.2014
Fr./Pe.

Stellungnahme von UVNord

Vorbild sein: Der öffentliche Dienst darf kein Arbeitgeber zweiter Klasse sein

Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 18/1374

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Abgeordneter Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

den vorgenannten Antrag der Fraktion der FDP unterstützen wir ausdrücklich!

Begründung:

Die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben am 30. Oktober 2013 einen Antrag für eine EntschlieÙung des Bundesrates unter dem Titel "Personalgestellung und Abordnung – Herausnahme der öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung" eingebracht. Wir verweisen auf die Bundesrats-Drucksache 745/13.

Grund der Bundesrats-Initiative ist es, dass nach der Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes im Jahre 2011 das Kriterium der Gewerbsmäßigkeit als Voraussetzung für die Erlaubnispflicht der Arbeitnehmerüberlassung entfiel. Somit unterfallen derzeit auch sog. Personalgestellungen und Abordnungen von einem öffentlich rechtlichen Träger an einen (privaten) Arbeitgeber dem Anwendungsbereich des AÜG. Dies bedeutet, dass in der Folge nunmehr auch öffentliche Arbeitgeber nicht nur, wie in der Bundesratsinitiative dargelegt, eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis beantragen, sondern zudem darf die Überlassung von Arbeitnehmern nur noch vorübergehend erfolgen.

Mit der vorgenannten Bundesratsinitiative beklagen die vorgenannten Bundesländer bürokratische und finanzielle Mehrbelastungen.

Spätestens seit das Bundesarbeitsgericht in Erfurt am 10.07.2013 (7 ABR 91/11) klargestellt hat, dass die entsprechende Regelung in § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG zeitlich unbegrenzte Überlassungen verbietet, steht die Praxis der typischerweise dauerhaften Personalgestellungen im öffentlich-rechtlichen Bereich deutlich in Frage.

Ein weiterer Beweggrund der Bundesratsinitiative, insbesondere Nordrhein-Westfalens und Rheinland-Pfalz, dürfte aber auch noch auf einem anderen Feld liegen. Wir weisen darauf hin, dass öffentlich-rechtliche Träger, die im Zuge von Privatisierungen häufig Personalgestellungen eingesetzt haben, um eine von den Beschäftigten nicht gewünschte Überleitung auf ein privates Unternehmen zu vermeiden, nunmehr diese Vorgehensweise der neuen Rechtslage anzupassen haben und naturgemäß neue Einsatzformen suchen.

Wohlwollend könnte man auch zur Bewertung kommen, dass Mitarbeiter öffentlicher Körperschaften, die im Rahmen von Personalgestellungen und Abordnungen an Dritte überlassen werden, nicht zwingend auch den Schutz des AÜG benötigen. Diese Mitarbeiter sind den typischen Risiken, wie hohe Arbeitsplatzunsicherheit, Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, in der Regel nicht ausgesetzt.

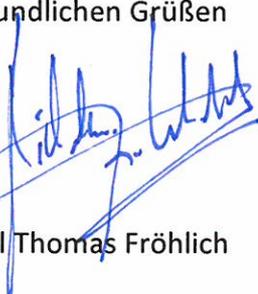
Dennoch stehen unsererseits erhebliche Bedenken diesem Ansinnen gegenüber eine weitere Bereichsausnahme für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften zu gestatten.

Völlig unbeantwortet bleibt auch die Frage, ob es dem öffentlichen Arbeitgeber bzw. dem öffentlichen Dienst zugute zu halten ist, sich unter Berufung auf seine besondere Rolle und die behauptete besondere Zuverlässigkeit ein weiteres Mal gegenüber der privaten Wirtschaft Sonderrechte einzuräumen.

Wir verweisen abschließend auf die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs, der im Übrigen die Art und Weise des Umgangs mit haushaltsrechtlichen Befristungen nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG kritisiert hat. Diese Praxis dürfte weder unionrechtskonform sein, noch hält sie im Vergleich zur Privatwirtschaft rechtlich stand. Vornehmlich öffentliche Arbeitgeber nutzen nämlich diesen besonderen Befristungsgrund, um über Jahre Befristungen zu rechtfertigen, die eben mit gleicher Begründung in der Privatwirtschaft einer Überprüfung nicht standhalten würden.

Wir sind der Fraktion der FDP dankbar, dass der weithin unbemerkt von den vorgenannten Bundesländern im Bundesrat eingebrachte Entschließungsantrag thematisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Thomas Fröhlich